



Infoblatt Solarthermische Anlagen

01.01.2016 – 31.12.2016

Details finden Sie in der „Richtlinie für die Direktförderung von solarthermischen Anlagen 2016“
www.wohnbau.steiermark.at - Ökoförderungen

Für welche Gebäude sind Förderungen grundsätzlich möglich?

Direktförderungen von Solarthermieanlagen sind bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, gemeindeeigenen Gebäuden und Vereinsgebäuden möglich.

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen

- Ergänzende **Solarförderung** durch die jeweils zuständige **Gemeinde**
- **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen**
- **keine Lieferungen und Leistungen vor Antragstellung**
- **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile**
- Kollektoren weisen „**Austria Solar-Gütesiegel**“ oder zumindest „**Solar-Keymark**“ auf
- **Wärmemengenzähler/Wärmemengenbilanzierung** durch entsprechende techn. Einrichtung
- **Dämmung der Leitungen** der Solaranlage außerhalb von beheizten Räumen
- **Zirkulationspumpen** bei Bestandsbauten weisen **Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,23** auf

Höhe der Förderung	
Basisförderung	
Maßnahme	Förderungsbetrag [€]
Aperturflächen bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ² Aperturfläche	100,-/m ²

Förderungsgrenzen (Deckelung)		
Ohne Heizungseinbindung	- Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 2.000,-
	- ab drei Wohneinheiten	max. 1.800,- plus 300,- pro weiterer Wohneinheit
	- Sondernutzung	max. 5.000,-
Mit Heizungseinbindung und ohne Nachweis für den solaren Deckungsgrad	- Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 3.000,-
	- ab drei Wohneinheiten	max. 2.700,- plus 500,- pro weiterer Wohneinheit
	- Sondernutzung	max. 7.000,-

Aufhebung der Förderungsgrenzen (Deckelung)
Mit Heizungseinbindung und mit Nachweis eines solaren Deckungsgrades > 30 % (Neubau) bzw. > 20 % (Bestandsgebäude) Berechnung mit Simulationsoftware T*SOL bzw. Polysun oder gleichwertigen Programm (Vorgabedetails siehe Richtlinie Punkt 5.3)

Zuschläge unabhängig von Deckelung	
Pufferspeicher mit Frischwassermodul (nur in Kombination mit Biomasseheizung)	1.075,-
Pufferspeicher bei Heizungseinbindung	500,-
Energieberatung	Beratungskosten mx. 100,-



Das Land
Steiermark



Infoblatt Solarthermische Anlagen Ökoförderung 01.01.2016 – 31.12.2016

Förderungsverfahren

Vorprüfungsverfahren (Stufe 1)

Das Förderungsansuchen ist **vor Errichtung der Anlagen** bei einer der Einreichstellen einzubringen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular** (Stammdatenblatt und Beilage 3), vollständig ausgefüllt und unterfertigt
- **Kostenvoranschlag** des Herstellers bzw. Installateurs mit:
 - **Solarkollektoren** (Marke und Type, inkl. Austria-Solar-Gütesiegel/Solar-Keymark sowie ein Aperturflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht einer autorisierten Prüfanstalt)
 - **Brauchwasserspeicher/Pufferspeicher** oder Wärmetauscher
 - **Pumpengruppe** und **Regelung, Verbindungsleitungen**
 - **Wärmemengenzähler bzw. Wärmemengenbilanzierung** durch entsprechende technische Einrichtung (Marke und Type)
 - bei **Pumpen**: Marke, Type, Energieeffizienzindex (bei **Bestandsbauten** max. 0,23)
 - **Kalkulation der Kosten** für Inbetriebnahme, Unterlagen, Berechnungen etc.
- gegebenenfalls: Berechnung **solarer Deckungsgrad** (Richtlinie Punkt 7.1.3)

Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage**.

Fertigstellungsmeldung (Stufe 2)

Die **Fertigstellungsmeldung** ist **nach Errichtung der Anlage** (binnen einer Frist von einem Jahr nach Ausstellung der bedingten Förderungszusage) bei der Einreichstelle einzubringen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Fertigstellungsmeldungsformular** (Formular wird mit bedingter Förderungszusage übermittelt), vollständig ausgefüllt und unterfertigt
- **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise** (entsprechend dem Kostenvoranschlag)
- **Bestätigung** zur fachgerechten und richtlinienkonformen Ausführung und zur Übergabe des Abnahmeprotokolls durch befugte Person
- **Fotos** der **gesamten Anlage** (Kollektoren, Steuerung, Wärmemengenzähler, Umwälzpumpen, Puffer- oder **Brauchwasserspeicher**)
- gegebenenfalls: **Nachweis solarer Deckungsgrad** bzw. Bestätigung der Übereinstimmung der Anlagen- daten mit der Berechnung durch eine befugte Installateurin/einen befugten Installateur
- gegebenenfalls **Rechnung** und Zahlungsnachweis über die in Anspruch genommene **Energieberatung** im Ausmaß von zumindest einer Stunde (Art und Dauer der Beratung)

Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen führen zur **Auszahlung der Förderung**.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung.
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955